Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/10/8 12Os157/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1981

Norm

StPO §270 Abs2 Z5

Rechtssatz

Die Formulierung, daß einem Zeugen (wegen seiner Unbescholtenheit) eher geglaubt wird als dem Angeklagten, läßt nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen, ob nun das Schöffengericht dem Zeugen glaubt oder nicht.

Entscheidungstexte

- 12 Os 157/81
  Entscheidungstext OGH 08.10.1981 12 Os 157/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0098605

Dokumentnummer

JJR_19811008_OGH0002_0120OS00157_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at